

# Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 28. August 2008

Nr. 9/2008 – 18. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

## Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil:

#### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Jahr 2008
2. Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“
3. Bekanntmachung zur Einsichtnahme des Berichtes des Jahres 2006 über die Beteiligung der Gemeinden an der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH
4. Bekanntmachungen über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 28. September 2008
5. Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Mark Landin
6. Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Passow
7. Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Schöneberg
8. Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Pinnow
9. Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg

#### I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

##### I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

- |  |            |
|--|------------|
| 5. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg | 29.07.2008 |
| 5. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg         | 04.08.2008 |
| 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow             | 07.08.2008 |

##### I.2.2 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung für die Durchführung der Standfestigkeitsprüfungen von Grabmalen
2. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Steinstraße“

Ende des amtlichen Teils

### II. Nichtamtlicher Teil

1. Dankeschön der Kita „Schlumpfhausen“
2. Dankeschön des Dorfvereines Landin zum 8. Schlossfest
3. Busfahrpläne zur Erntefeier des Amtes Oder-Welse am 02.09.2008
4. Einladung zum Erntefest der Nationalparkregion „Am Unteren Odertal“ am 06.09.2008

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### I.1

### Öffentliche Bekanntmachungen

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 79 Gemeindeordnung ( GO ) des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.08.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber auf nunmehr bisher festgesetzt EUR EUR	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen				
36.800		0	1.712.800	1.749.600
die Ausgaben				
67.200		30.400	1.712.800	1.749.600
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen				
439.900		408.500	1.002.800	1.034.200
die Ausgaben				
479.400		448.000	1.002.800	1.034.200

#### § 2

( unverändert )

#### § 3

( unverändert )

#### § 4

( unverändert )

#### § 5

( unverändert )

Pinnow, den 08.08.2008

Detlef Krause  
Amtdirektor

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 07.08.2008 für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 ( GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz GVBl. Bbg I Nr. 7 v. 30.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 08.08.2008

Detlef Krause  
Amtdirektor

## Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ Bekanntmachungsanordnung

Das von der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg eingeleitete 3. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 1 „Kastanienallee“ wurde in der Sitzung am 29.07.2008 mit Satzungsbeschluss Nr. 23/2007 abgeschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, Satz 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ kann während der Dienststunden in den Diensträumen Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt ist an gleicher Stelle Auskunft zu erhalten.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß §§ 214 ff Baugesetzbuch (BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß BauGB wird hingewiesen.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl I S. 74) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ tritt gemäß § 10, Absatz 3, Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 13.08.2008

Detlef Krause  
Amtdirektor

## Bekanntmachung zur Einsichtnahme des Berichtes des Jahres 2006 über die Beteiligung der Gemeinden an der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 105 Absatz 3 Gemeindeordnung wurde der Bericht des Jahres 2006 über die Beteiligung der Gemeinden Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg an der

### Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH

als Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, erstellt und die

Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am	29.05.2008
Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in der Sitzung am	08.05.2008
Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in der Sitzung am	19.06.2008
Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am	17.04.2008

informiert.

Der Bericht liegt zu jedermanns Einsicht während den Sprechzeiten im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, Kämmerei, Raum 2 aus.

*Pinnow, den 07.08.2008*

*Detlef Krause  
Amtdirektor*

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreistages Uckermark, die Wahl der amtsangehörigen Gemeindevertretungen des Amtes Oder-Welse, die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse und die Wahl der Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher in den Ortsteilen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse am Sonntag, dem 28. September 2008

1. Das Wählerverzeichnis für
  - die Wahl des Kreistages Uckermark
  - die Wahl der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und die Wahl der Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher in den Ortsteilen der amtsangehörigen Gemeinden
  - die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der amtsangehörigen Gemeinden

liegt in der Zeit **von Montag, dem 1. September 2008 bis Freitag, dem 5. September 2008**

zu den allgemeinen Öffnungszeiten in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Das Wählerverzeichnis wird bei verbundenen Kommunalwahlen als gemeinsames Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen** kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis eingetragen** ist oder einen **Wahlschein** hat.

2. Jede wahlberechtigte Person, die das gemeinsame Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens jedoch bis **Sonnabend, den 13. September 2008** einen **Antrag** auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen oder **Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Diese sind schriftlich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlbehörde zu stellen bzw. einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in das gemeinsame Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **Sonnabend, den 30. August 2008**

eine **Wahlbenachrichtigung**. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Antragsvordruck auf Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht **nicht** ausüben kann.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an
  - der Wahl des Kreistages Uckermark
  - der Wahl der amtsangehörigen Gemeindevertretungen
  - der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der amtsangehörigen Gemeinden und der Wahl des Ortsbeirats bzw. Ortsvorstehers der Ortsteile der amtsangehörigen Gemeinden

durch

a) Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahllokal** (Wahlbezirk) **seines Wahlkreises**

b) Briefwahl

teilnehmen.

5. **Wahlscheine** erhält ab **Freitag, den 5. September 2008 auf Antrag**

- 5.1 ein in das gemeinsame Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter** und

## 5.2 ein **nicht** in das gemeinsame Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter, wenn**

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des gemeinsamen Wählerverzeichnisses versäumt hat;
- b) ein Recht auf Teilnahme an den Kommunalwahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des gemeinsamen Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis **Freitag, den 26. September 2008, 18:00 Uhr** beim Amt Oder-Welse schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramme, Fernschreiben, E-Mail: amt\_oder-welse-online.de, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch das **Geburtsdatum** der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist **unzulässig**.

Wer unter Zuhilfenahme der Wahlbenachrichtigung die Wahlscheine schriftlich beantragt, muss diese im Briefumschlag rechtzeitig und ausreichend frankiert an das Amt Oder-Welse senden.

Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, die das Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können die Wahlscheinanträge noch am Wahltag bis **15:00 Uhr** im jeweiligen Wahlbüro gestellt werden.

Wer Anträge für **eine** andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch **Vorlage** einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verloren gegangene Wahlscheine werden **nicht** ersetzt.

## 6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag **nicht**, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand seines Wahlkreises wählen will, so erhält er mit den Wahlscheinen zugleich

- a) für die Wahl des Kreistages Uckermark
  - einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen Wahlumschlag
  - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, der mit der Adresse versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
  - ein Merkblatt zur Briefwahl
- b) für die Wahl der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und die Wahl des Ortsbeirats bzw. Ortsvorstehers der Ortsteile der amtsangehörigen Gemeinden
  - je einen amtlichen Stimmzettel des jeweiligen Wahlkreises
  - einen amtlichen Wahlumschlag
  - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, der mit der Adresse versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
  - ein Merkblatt zur Briefwahl

Die Abholung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur gegen **Vorlage** einer **schriftlichen Vollmacht** möglich.

7. Für die **rechtzeitige Antragstellung** und die **fristgemäße Zustellung** der Wahlbriefe ist der **Wahlberechtigte selbst verantwortlich**.
8. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

*Pinnow, den 06.08.2008*

*Krause  
Amtsdirektor*

## Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Mark Landin

1. Am Sonntag, dem 28. September 2008 finden die Kommunalwahlen in der Gemeinde Mark Landin statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Gewählt werden die Abgeordneten des Kreistages Uckermark, die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin, der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Mark Landin und die Ortsbeiräte der Ortsteile Landin und Grünow.
2. Die Gemeinde Mark Landin hat 4 Wahlbezirke. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30. August 2008 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Für die Wahl zur Gemeindevertretung und die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist die Gemeinde Mark Landin einschließlich der Ortsteile in 2 Wahlkreise eingeteilt. Für die Ortsbeiratswahl bilden die jeweiligen Ortsteile das entsprechende Wahlgebiet.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung oder ein gültiges Personaldokument mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages Uckermark enthält die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin enthält die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Mark Landin enthält die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl enthält die für das jeweilige Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen, zu denen er wahlberechtigt ist.

Jeder Wähler hat für die

- Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters **EINE** Stimme
- Übrigen Wahlen, zu denen er das Wahlrecht hat **DREI** Stimmen

Der Wähler kann für jede Wahl

- a) seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- b) seine Stimmen verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Die Bewerber, denen der Wähler seine Stimmen geben will, müssen durch Ankreuzen zweifelsfrei gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel

müssen vom Wähler in einer Wahlkabine gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein GILT,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des WAHLKREISES

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom

Amt Oder-Welse  
Gutshof 1  
16278 Pinnow

die notwendigen Wahlscheine, die amtlichen Stimmzettel sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen.

**Der Wahlbrief für die Wahl zum Kreistag Uckermark ist bei der**

**Kreisverwaltung Uckermark  
Der Kreiswahlleiter  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau**

**abzugeben bzw. zu übersenden.**

**Der Wahlbrief für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte ist beim**

**Amt Oder-Welse  
Die Wahlleiterin  
Gutshof 1  
16278 Pinnow**

**abzugeben bzw. zu übersenden.**

Für die richtige Antragstellung und die fristgerechte Zustellung der Wahlbriefe ist der Wahlberechtigte selbst verantwortlich.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die angesetzte Kommunalwahl nur einmal und persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 u. 3 des Strafgesetzbuches).

*Pinnow, 14.08.2008*

*Krause  
Amtdirektor*

## Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Passow

1. Am Sonntag, dem 28. September 2008 finden die Kommunalwahlen in der Gemeinde Passow statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Gewählt werden die Abgeordneten des Kreistages Uckermark, die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow, der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Passow und die Ortsbeiräte der Ortsteile Passow/Wendemark, Briest und Schönow sowie der Ortsbürgermeister (künftig Ortsvorsteher) des Ortsteils Jamikow.

2. Die Gemeinde Passow hat 5 Wahlbezirke. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30. August 2008 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Für die Wahl zur Gemeindevertretung und die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist die Gemeinde Passow einschließlich der Ortsteile in 1 Wahlkreis eingeteilt.

Für die Ortsbeiratswahl bzw. die Wahl des Ortsvorstehers (OT Jamikow) bilden die jeweiligen Ortsteile das entsprechende Wahlgebiet.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung oder ein gültiges Personaldokument mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages Uckermark enthält die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow enthält die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Passow enthält die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl bzw. die Wahl zum Ortsvorsteher (OT Jamikow) enthält die für das jeweilige Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen, zu denen er wahlberechtigt ist.

Jeder Wähler hat für die

- Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters **EINE** Stimme
- Wahl des Ortsvorstehers **EINE** Stimme
- Übrigen Wahlen, zu denen er das Wahlrecht hat **DREI** Stimmen

Der Wähler kann für jede Wahl

- a) seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- b) seine Stimmen verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Die Bewerber, denen der Wähler seine Stimmen geben will, müssen durch Ankreuzen zweifelsfrei gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel

müssen vom Wähler in einer Wahlkabine gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.  
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein GILT,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des WAHLKREISES
- oder
- b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom

Amt Oder-Welse  
Gutshof 1  
16278 Pinnow

die notwendigen Wahlscheine, die amtlichen Stimmzettel sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen.

**Der Wahlbrief für die Wahl zum Kreistag Uckermark ist bei der**

**Kreisverwaltung Uckermark  
Der Kreiswahlleiter  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau**

**abzugeben bzw. zu übersenden.**

**Der Wahlbrief für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher ist beim**

**Amt Oder-Welse  
Die Wahlleiterin  
Gutshof 1  
16278 Pinnow**

**abzugeben bzw. zu übersenden.**

Für die richtige Antragstellung und die fristgerechte Zustellung der Wahlbriefe ist der Wahlberechtigte selbst verantwortlich.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die angesetzte Kommunalwahl nur einmal und persönlich ausüben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 u. 3 des Strafgesetzbuches).

*Pinnow, 14.08.2008*

*Krause  
Amtdirektor*

## Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Schöneberg

1. Am Sonntag, dem 28. September 2008 finden die Kommunalwahlen in der Gemeinde Schöneberg statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Gewählt werden die Abgeordneten des Kreistages Uckermark, die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg, der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Schöneberg und die Ortsbürgermeister (künftig Ortsvorsteher) der Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg.
2. Die Gemeinde Schöneberg hat 3 Wahlbezirke.  
Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30. August 2008 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Für die Wahl zur Gemeindevertretung und die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist die Gemeinde Schöneberg einschließlich der Ortsteile in 3 Wahlkreise eingeteilt.
- Für die Wahl der Ortsvorsteher bilden die jeweiligen Ortsteile das entsprechende Wahlgebiet.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung oder ein gültiges Personaldokument mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages Uckermark enthält die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg enthält die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schöneberg enthält die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel für die Wahl zum Ortsvorsteher enthält die für das jeweilige Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen, zu denen er wahlberechtigt ist.

Jeder Wähler hat für die

- Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters **EINE** Stimme
- Wahl des Ortsvorstehers **EINE** Stimme
- Übrigen Wahlen, zu denen er das Wahlrecht hat **DREI** Stimmen

Der Wähler kann für jede Wahl

- a) seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,  
b) seine Stimmen verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Die Bewerber, denen der Wähler seine Stimmen geben will, müssen durch Ankreuzen zweifelsfrei gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel

müssen vom Wähler in einer Wahlkabine gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein GILT,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des WAHLKREISES

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom

Amt Oder-Welse  
Gutshof 1  
16278 Pinnow

die notwendigen Wahlscheine, die amtlichen Stimmzettel sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen.

**Der Wahlbrief für die Wahl zum Kreistag Uckermark ist bei der**

**Kreisverwaltung Uckermark  
Der Kreiswahlleiter  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau**

**abzugeben bzw. zu übersenden.**

**Der Wahlbrief für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher ist beim**

**Amt Oder-Welse  
Die Wahlleiterin  
Gutshof 1  
16278 Pinnow**

**abzugeben bzw. zu übersenden.**

Für die richtige Antragstellung und die fristgerechte Zustellung der Wahlbriefe ist der Wahlberechtigte selbst verantwortlich.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die angesetzte Kommunalwahl nur einmal und persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 u. 3 des Strafgesetzbuches).

*Pinnow, 14.08.2008*

*Krause  
Amtdirektor*

## Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Pinnow

1. Am Sonntag, dem 28. September 2008 finden die Kommunalwahlen in der Gemeinde Pinnow statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Gewählt werden die Abgeordneten des Kreistages Uckermark, die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde.

2. Die Gemeinde Pinnow hat 1 Wahlbezirk.  
Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30. August 2008 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Für die Wahl zur Gemeindevertretung und die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist die Gemeinde Pinnow einschließlich der Ortsteile in 1 Wahlkreis eingeteilt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung oder ein gültiges Personaldokument mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages Uckermark enthält die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow enthält die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Pinnow enthält die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen, zu denen er wahlberechtigt ist.

Jeder Wähler hat für die

– Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters **EINE** Stimme

– Übrigen Wahlen, zu denen er das Wahlrecht hat **DREI** Stimmen

Der Wähler kann für jede Wahl

a) seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,

b) seine Stimmen verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Die Bewerber, denen der Wähler seine Stimmen geben will, müssen durch Ankreuzen zweifelsfrei gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein GILT,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des WAHLKREISES

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom

Amt Oder-Welse  
Gutshof 1  
16278 Pinnow

die notwendigen Wahlscheine, die amtlichen Stimmzettel sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen.

**Der Wahlbrief für die Wahl zum Kreistag Uckermark ist bei der**

**Kreisverwaltung Uckermark  
Der Kreiswahlleiter  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau**

**abzugeben bzw. zu übersenden.**

**Der Wahlbrief für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow und des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist beim**

**Amt Oder-Welse  
Die Wahlleiterin  
Gutshof 1  
16278 Pinnow**

**abzugeben bzw. zu übersenden.**

Für die richtige Antragstellung und die fristgerechte Zustellung der Wahlbriefe ist der Wahlberechtigte selbst verantwortlich.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die angesetzte Kommunalwahl nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 u. 3 des Strafgesetzbuches).

*Pinnow, 14.08.2008*

*Krause  
Amtdirektor*

## Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg

- Am Sonntag, dem 28. September 2008 finden die Kommunalwahlen in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Gewählt werden die Abgeordneten des Kreistages Uckermark, die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde.
- Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat 2 Wahlbezirke. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30. August 2008 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- Für die Wahl zur Gemeindevertretung und die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist die Gemeinde Berkholz-Meyenburg einschließlich der Ortsteile in 1 Wahlkreis eingeteilt.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung oder ein gültiges Personaldokument mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages Uckermark enthält die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.  
  
Der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg enthält die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.  
  
Der Stimmzettel für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkholz-Meyenburg enthält die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
- Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen, zu denen er wahlberechtigt ist.

Jeder Wähler hat für die

- Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters **EINE** Stimme
- Übrigen Wahlen, zu denen er das Wahlrecht hat **DREI** Stimmen

Der Wähler kann für jede Wahl

- a) seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- b) seine Stimmen verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Die Bewerber, denen der Wähler seine Stimmen geben will, müssen durch Ankreuzen zweifelsfrei gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein GILT,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des WAHLKREISES
  - oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.



Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom

Amt Oder-Welse  
Gutshof 1  
16278 Pinnow

die notwendigen Wahlscheine, die amtlichen Stimmzettel sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen.

**Der Wahlbrief für die Wahl zum Kreistag Uckermark ist bei der**

**Kreisverwaltung Uckermark  
Der Kreiswahlleiter  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau**

**abzugeben bzw. zu übersenden.**

**Der Wahlbrief für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg und des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist beim**

**Amt Oder-Welse  
Die Wahlleiterin  
Gutshof 1  
16278 Pinnow**

**abzugeben bzw. zu übersenden.**

Für die richtige Antragstellung und die fristgerechte Zustellung der Wahlbriefe ist der Wahlberechtigte selbst verantwortlich.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die angesetzte Kommunalwahl nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 u. 3 des Strafgesetzbuches).

*Pinnow, 14.08.2008*

*Krause  
Amtdirektor*

## I.2

### Sonstige amtliche Mitteilungen

#### I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

##### Information aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 29.07.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

###### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- |         |  |
|---------|--|
| 13/2008 | Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2008<br><b>zugestimmt</b>   |
| 14/2008 | Haushaltssatzung 2008<br><b>zugestimmt</b>   |
| 23/2007 | Beschluss über die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Ortslage Berkholz<br><b>zugestimmt</b>   |
| 24/2007 | Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Ortslage Berkholz<br><b>zugestimmt</b> |

- |         |   |
|---------|---|
| 15/2008 | Beschluss über die Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Steinstraße“ als öffentliche Straße gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 01.06.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung<br><b>zugestimmt</b>                        |
| 16/2008 | Beschluss zur Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung über die Planung, den Bau und die Kostenteilung der Baumaßnahme L 284 Ortsdurchfahrt Meyenburg zwischen dem Land Brandenburg und der Gemeinde Berkholz-Meyenburg<br><b>zugestimmt</b> |

##### Information aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 05.08.2008

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

##### Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 07.08.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

###### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- |         |  |
|---------|--|
| 18/2008 | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2008<br><b>zugestimmt</b> |
|---------|--|

## I.2.2 Bekanntmachungen

### Ablaufplan

### für die Durchführung der Standfestigkeitsprüfungen von Grabmalen gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbau - Berufsgenossenschaft auf den Gemeinde – Friedhöfen

Die Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen erfolgt durch die Fa. Torsten Köster aus Henningsdorf, Sachverständiger für Grabsteinprüfungen.

**Prüfungstag: Mittwoch, 01.10.2008**

1. Friedhof Wendemark	8.00 Uhr
2. Friedhof Meyenburg	9.30 Uhr
3. Friedhof Berkholz	10.00 Uhr
4. Friedhof Niederlandin	11.00 Uhr
5. Friedhof Schöneberg	12.45 Uhr
6. Friedhof Neu Galow	13.30 Uhr

Die Anfangszeit auf dem Friedhof Wendemark steht fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich, auf Grund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse, geringfügig verändern.

Interessierte Bürger können an der Prüfung teilnehmen.

Amt Oder-Welse  
Im Auftrag  
Schulz

### Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Steinstraße“ als öffentliche Straße in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung

Betroffen ist das in der Gemarkung Berkholz-Meyenburg liegende Flurstück 145, der Flur 7 gemäß Anlage 1, zum Beschluss Nr. 15/2008, vom 29.07.2008 der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg.

Die oben genannte Straße erhält gemäß § 3, Absatz 4, Ziffer 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes den Status einer Ortsstraße. Träger der Straßenbaulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Nebenanlagen ist die Gemeinde Berkholz-Meyenburg.

Die öffentliche Nutzung erfolgt folgendermaßen:

- im gesamten Bereich gilt die StVO
- Straßennutzung für alle Verkehrsteilnehmer einschließlich Fußgänger

Die Allgemeinverfügung zur Widmung der öffentlichen Straße wird frühestens mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Oder-Welse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Datum: 12.08.2008

Amtsleiter  
Krause

Siegel

Unterschrift



### Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

#### Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20